

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung**  
**zwischen der**  
**Gemeinde Giekau**  
**und den**  
**Stadtwerken Lütjenburg**

Die Gemeinde Giekau  
vertreten durch den Bürgermeister Manfred Koch

- Gemeinde Giekau -

und

die Stadtwerke Lütjenburg, - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg -,  
vertreten durch den Vorstand Dennis Schulz

- Stadtwerke Lütjenburg -

schließen auf der Grundlage von § 31a Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 91), i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie 19 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), i.V.m. § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Giekau vom 08.07.2010 und der Stadtwerke Lütjenburg - Verwaltungsrat - vom 29.06.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön sowie mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 07.07.2010 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**Präambel:**

Zum 01.01.2010 hat die Stadt Lütjenburg den bestehenden Eigenbetrieb Stadtwerke Lütjenburg im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein Kommunalunternehmen in der

Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a Abs. 1 Satz 1 GO) umgewandelt. Alle für den Eigenbetrieb bestehenden Rechtsverhältnisse der Stadt Lütjenburg, sind auf das Kommunalunternehmen übergegangen.

Die Stadtwerke Lütjenburg sind Träger der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch in anderen Gemeindegebieten, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit anderen Gemeinden innerhalb des Gebiets des Amtes Lütjenburg und des Amtes Selent-Schlesen.

Im Rahmen dieser Gesamtrechtsnachfolge sind auch die Regelungen des Vertrages über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Raume Selenter See - Lütjenburg mit der Gemeinde Giekau vom 25.06.1976 auf die Stadtwerke Lütjenburg übergegangen.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 25.06.1976 hat die Gemeinde Giekau die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Giekau und Seekrug auf die Stadtwerke Lütjenburg übertragen. Seit diesem Zeitpunkt sind die Stadtwerke auch Träger der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für diese Ortsteile. Die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Giekau, Ortsteile Giekau und Seekrug gehören zum Vermögen der Stadtwerke Lütjenburg. Der Vertrag vom 25.06.1976 ist von der Gemeinde zum 31.12.2011 gekündigt worden. Der Ortsteil Dransau der Gemeinde Giekau soll als sogenannte „Vollfunktionsgemeinde“ von den Stadtwerken Lütjenburg übernommen werden. Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages endet die zwischen der Gemeinde Giekau und der Stadt Lütjenburg geschlossene Vereinbarung über die Reinigung der Schmutzwässer für den Ortsteil Dransau vom 21.12.1998. Es besteht einvernehmen, die bestehenden Verträge zum 31.12.2010 zu beenden und für die Zeit ab dem 01.01.2011 (gemäß § 5 Abs. 1) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Giekau (im Folgenden: Gemeinde Giekau oder Gemeinde) überträgt gemäß § 31a Abs. 3 LWG den Stadtwerken Lütjenburg, - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - (im Folgenden: Stadtwerke Lütjenburg oder Stadtwerke), die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Giekau, Seekrug und Dransau (im Folgenden auch: Aufgabenübertragung), ohne Niederschlagswasser, soweit die Gemeinde Giekau im Sinne

des § 30 LWG zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet (im Folgenden auch: Gemeindegebiet) verpflichtet ist. Die Aufgaben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht übertragen und sind somit nicht Gegenstand des Vertrages. Die Stadtwerke sind damit weiterhin Träger der Aufgabe der leitungsgebundenen, zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Giekau sowie Seekrug und übernehmen des Weiteren diese Aufgabe auch für den Ortsteil Dransau sowie der diesbezüglichen hoheitlichen Rechte und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handeln die Stadtwerke durch ihre Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat, als zuständige Behörde.

- (2) Die Übernahmepflicht der Stadtwerke für Schmutzwasser bezieht sich auf max. 21.000 m<sup>3</sup> p.a. in der Gemeinde Giekau für die Ortsteile Giekau, Seekrug und Dransau, gemessen am Trinkwassermaßstab. Sollte sich die Schmutzwassermenge um mehr als 10 % erhöhen, so ist dieses mindestens 2 Jahre vorher, anzuzeigen. Die Stadtwerke erklären sich grundsätzlich bereit, auch die zusätzlichen Schmutzwassermengen abzunehmen, sofern sie hierzu in der Lage sind bzw. die technischen Voraussetzungen unter Mitfinanzierung seitens der Gemeinde Giekau geschaffen werden können. Hierüber ist ein gesonderter Erschließungsvertrag zu schließen. Ausgeschlossen ist die Einleitung von Regenwasser, es sei denn, dieses ist aufgrund höherer Gewalt unvermeidbar. Die Gemeinde ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen die Einleitung ihres Fremdwasseranteils in die Schmutzwasserkanalisation, schnellstmöglich so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde Giekau für die Ortsteile Giekau, Seekrug und Dransau auf die Stadtwerke Lütjenburg ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht:
  - zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
  - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren.
- (4) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der

zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Ortsteils Dransau gehören (Schmutzwasserkanalisation/Schmutzwasserbeseitigungsanlagen), von der Gemeinde Giekau auf die Stadtwerke Lütjenburg ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der Schmutzwasserkanalisation bezweckt die Eigentumsübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen. Die Grundstücke, auf denen die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst. Stattdessen verpflichtet sich die Gemeinde Giekau bereits im Rahmen dieses Vertrages, den Stadtwerken Lütjenburg ein wirksames schuldrechtliches Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es den Stadtwerken ermöglicht, ihre Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen. Für die Nutzung wird kein Entgelt, wie z.B. eine Pacht erhoben. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - den Stadtwerken Lütjenburg in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Sätze 1 bis 3). Sie erlöschen im Falle der Beendigung des Aufgabenübertragungsvertrages; die Regelung des § 6 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Gemeinde Giekau und die Stadtwerke Lütjenburg verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Schmutzwasserbeseitigungsvermögens für den Ortsteil Dransau in dem gesonderten Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Das Anlagevermögen wird auf der Basis von Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2010) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Einzelheiten werden im gesondert abzuschließenden zivilrechtlichen Anlagenübertragungsvertrag, der von der TreuKom GmbH erstellt wird, festgelegt.

- (6) Die Gemeinde Giekau verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Ortsteils Dransau dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen,

Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerledigung für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufrecht zu erhalten und auf die Stadtwerke Lütjenburg lastenfrem übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke zu übertragen. Entsprechendes gilt für die bereits übertragenen Anlagen der Ortsteile Giekau und Seekrug.

- (7) Mit der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in dem in Absatz 1 genannten Umfang geht auch die Aufgabe der sogenannten Indirekteinleiterüberwachung aus § 33 des Landeswassergesetzes (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, § 33 Abs. 3 Satz 3 LWG) auf die Stadtwerke über.

## **§ 2**

### **Satzungsrecht und Aufgabendurchführung im Gebiet der Gemeinde**

- (1) Die Stadtwerke Lütjenburg regeln den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet durch eigenes Satzungsrecht.
- (2) Die Satzungen der Stadtwerke für die Schmutzwasserbeseitigung gelten ebenso wie im Stadtgebiet auch im Gebiet der Gemeinde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung handelt es sich um:
1. Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 20.01.2010,
  2. Gebühren- und Beitragssatzung Schmutzwasserbeseitigung vom 20.01.2010,
  3. Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Lütjenburg vom 27.05.2010

Abweichungen sind zulässig, wenn Besonderheiten im Gebiet der Gemeinde eine anderweitige Regelung erforderlich machen, wie etwa bei Regelungen über die Tiefenbegrenzung von Grundstücken in der Anschlussbeitragssatzung, wenn unterschiedliche Bebauungstiefen im Satzungsgebiet dies zur Rechtmäßigkeit der Satzung erfordern.

- (3) Die Gemeinde Giekau ist zur Zahlung von Beiträgen und Benutzungsgebühren an die Stadtwerke Lütjenburg im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Giekau, Seekrug und Dransau nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist.
- (4) Die Beitragssätze für die Erhebung einmaliger Beiträge (Anschlussbeiträge) sowie die Gebührensätze für die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Lütjenburg und der drei Ortsteile der Gemeinde Giekau dürfen nicht unterschiedlich festgesetzt werden. Die von Seiten der Stadtwerke Lütjenburg festzulegenden Beiträge und Benutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) kalkuliert.
- (5) Die Stadtwerke Lütjenburg werden die übertragenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen jederzeit in einen ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten.

### **§ 3**

#### **Grundstücksnutzungsrechte**

- (1) Die Gemeinde Giekau als Trägerin der Straßenbaulast gestattet nach §§ 21 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) den Stadtwerken kostenfrei, Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung in den Grundstücken der Gemeinde zu verlegen. Das gilt auch, wenn diese Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung anderer Gemeinden dienen. Die Stadtwerke werden vorrangig Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde verlegen. Ändert die Gemeinde Giekau im

Gemeindegebiet den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der eine Schmutzwasserleitung der Stadtwerke liegt, so sind die tatsächlichen Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.

- (2) Die Planung von Baumaßnahmen im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung ist vor Baubeginn abzustimmen, um der Gemeinde Gelegenheit zu geben, gleichzeitig erforderliche Straßenbaumaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen an Grundstücken durchzuführen. Ebenso wird die Gemeinde bei beabsichtigten Baumaßnahmen an Straßen oder an in Anspruch genommenen Grundstücken die Stadtwerke von ihren Absichten unterrichten, um die Möglichkeit zu einer koordinierten Durchführung von Baumaßnahmen zu geben. Über die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere über die Kostenverteilung, werden in jedem Einzelfall besondere Vereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke haben die Gemeinde über geplante Bauarbeiten zu benachrichtigen und kosten- sowie lastenfrei zu halten. Alle Arbeiten der Stadtwerke auf Grundstücken der Gemeinde, die Anlagen der Stadtwerke betreffen, sind so durchzuführen, dass die Gemeinde und Dritte nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Allgemeinheit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.
- (4) Müssen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung der Stadtwerke auf Veranlassung der Gemeinde umgelegt oder geändert werden, so werden die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Stadtwerken und der Gemeinde vereinbart. Die Stadtwerke übernehmen einen Anteil an den tatsächlichen Kosten der Änderung bzw. Umlegung ihrer Anlagen, der dem Anteil der abgelaufenen Nutzungsdauer der betroffenen Anlagen entspricht, soweit sie nicht Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 betreffen.
- (5) Alle Baumaßnahmen sind vorher schriftlich von der jeweiligen Vertragspartei anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkungsrechte, Einrichtung eines Beirates**

- (1) Die Stadtwerke Lütjenburg und die Gemeinde Giekau verpflichten sich zur gegenseitigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadtwerke werden die Gemeinde über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere sowohl für die gemäß KAG zu kalkulierenden Gebühren wie Beiträge als auch für Baumaßnahmen, wie z.B. das Verlegen von Leitungen. Umgekehrt wird die Gemeinde Giekau die Stadtwerke Lütjenburg über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der zentralen Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne dieses Absatzes ist regelmäßig dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer unvorhergesehenen Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 informieren die Stadtwerke Lütjenburg die Gemeinde Giekau mindestens einmal jährlich über den Betriebsablauf der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und über den Ablauf der Durchführung der Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Daten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen, großer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet betreffen.
- (3) Die Gemeinde Giekau ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadtwerke Lütjenburg auf ihrem Gemeindegebiet zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (4) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 und 2 wird ein Beirat gebildet. Neben Vertretern der Gemeinde Giekau, dem Amt Lütjenburg, dem Amt



Selent-Schlesien und den Stadtwerken Lütjenburg werden auch andere Gemeinden in diesem Gremium vertreten sein, die mit den Stadtwerken adäquate öffentlich-rechtliche Verträge zur Übertragung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung geschlossen haben. Aufgrund der örtlichen Synergieeffekte wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Dem Beirat angehörig sind jeweils bis zu drei Gemeindevertreter/-innen der einzelnen Gemeinde, ein Vertreter/-in des Amtes Lütjenburg, ein Vertreter/-in des Amtes Selent-Schlesien sowie zwei Vertreter/-innen der Stadtwerke Lütjenburg. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr im Sinne von Abs. 2 einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gemeinde oder die Stadtwerke es verlangen. Der Beirat hat das Recht, alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen (insbesondere die Gebührenkalkulation) einzuholen, die er als wichtig erachtet. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.

- (5) Die Entschädigung der Beiratsmitglieder wird durch die jeweils entsendende Körperschaft geregelt.

## **§ 5**

### **Laufzeit, Kündigungsrecht, Auflösung**

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 30 Jahren und setzt die ursprünglichen Verträge vom 25.06.1976 und 21.12.1998 zum 31.12.2010 außer Kraft. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2011 und endet am 31.12.2040. Der Vertrag verlängert sich jeweils, um weitere 10 Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahr vor Ablauf der Laufzeit in schriftlicher Form von der Gemeinde oder den Stadtwerken gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit kann die Gemeinde Giekau diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag innerhalb der Fristen von § 31a Abs. 3 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 LWG kündigen.
- (2) Die Gemeinde Giekau hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere:
  - a) die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Lütjenburg in eine privatrechtliche Rechtsform oder die Veräußerung von Anteilen an den

Stadtwerken Lütjenburg an einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Dritten. Als ein privater Dritter gilt nicht ein Dritter, der seinerseits zu 100 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten wird,

- b) die nachträgliche Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Lütjenburg, die eine erneute Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung nach den gesetzlichen Vorgaben ausschließen würden,
  - c) die nachhaltige Schlechterfüllung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde Giekau. Eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn die Stadtwerke Lütjenburg öffentlich-rechtliche Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandeln.
- (3) Die Stadtwerke Lütjenburg können den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Giekau Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg in den Ortsteilen Giekau, Seekrug und Dansau unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg erheblich gefährdet. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Giekau mit den Stadtwerken Lütjenburg Einvernehmen bezüglich der die Schmutzwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat.
- (4) Die außerordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit dem Rückfall der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf die Gemeinde Giekau gemäß § 6 verbunden. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadtwerke Lütjenburg sind unabhängig der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Giekau unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe für ihre Ortsteile Giekau, Seekrug und Dransau wieder

selbst zu übernehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.

- (6) Die Gemeinde Giekau und die Stadtwerke Lütjenburg verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertungskriterien für eine mögliche Rückübertragung, falls keine Vertragsverlängerung oder ein Vertragsneuabschluss zustande kommt, zum Ende der Vertragslaufzeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 für das Schmutzwasserbeseitigungsvermögen in diesem Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen: Das Anlagevermögen wird auf der Basis, der ursprünglichen Übertragungskriterien zum Erstübertragungszeitpunkt, von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2040) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Erstellung der Übertragungsbilanz ist durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und -beratungsgesellschaft eigenverantwortlich vorzunehmen. Falls keine Einigung über die zu beauftragende Gesellschaft erzielt werden kann, so ist die Bestellung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön vorzunehmen. Die Kosten für die Erstellung der Übertragungsbilanz tragen die Vertragsparteien zu je gleichen Hälften. Eine der beiden Vertragsparteien leistet, gemäß der Übertragungsbilanz, eine Ausgleichszahlung für die Übertragung des Schmutzwasserbeseitigungsvermögens in Höhe des ermittelten Wertes.
- (7) Die Gemeinde Giekau verpflichtet sich, nach der Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, denjenigen Gemeinden, die auf die Durchleitung von Schmutzwasser durch diese Anlagen angewiesen sind, kostenfrei diese Durchleitung zu gewähren. Hierüber ist dann ein gesonderter Vertrag zu schließen.

## **§ 6**

### **Folgen der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die darin auf die Stadtwerke Lütjenburg übergegangenen hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Ortsteile Giekau, Seekrug und Dransau zurück an die

Gemeinde Giekau, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die Rückübertragung ist auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde Giekau ihre Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, die Rückübertragung des Anlagevermögens entsprechend der Grundsätze der Bilanzkontinuität vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Übergabe von Unterlagen, Akten und Plänen**

- (1) Die Gemeinde Giekau wird den Stadtwerken Lütjenburg rechtzeitig die auf die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Dransau in der Gemeinde Giekau bezogenen Unterlagen zur Verfügung stellen. Soweit Unterlagen nicht übergeben werden können, haben die Stadtwerke Anspruch auf Kopien der Akten und jederzeitige Auskunft. Ist eine Vermögensbewertung und die damit im Zusammenhang stehende Erstellung von Bestands- und Lagepläne sowie Listen der Schmutzwasserschächte und Haltungen noch nicht gefertigt worden, so verpflichtet sich die Gemeinde, dieses für den Ortsteil Dransau auf ihre Kosten erstellen zu lassen und den Stadtwerken Lütjenburg kostenfrei zu übergeben.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Planungen der Gemeinde im Ortsteil Dransau. Bei laufenden Planungsvorhaben für die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geht die Zuständigkeit mit dem 01.01.2011 auf die Stadtwerke Lütjenburg über. Die Gemeinde wird die Stadtwerke über laufende Planungsvorhaben unterrichten und in die Abwicklung einbeziehen.
- (3) Des Weiteren werden auch Daten über die Anschlussnehmer sowie relevante Finanzdaten an die Stadtwerke Lütjenburg übertragen.

## **§ 8**

### **Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Klärwerks der Stadtwerke Lütjenburg sowie bei Auftreten von

Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat die Gemeinde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Klärwerk der Stadtwerke wird sich bemühen, die Störungen so schnell wie möglich zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so lässt das die Gültigkeit der anderen Vorschriften des Vertrages oder die Gültigkeit des Vertrages insgesamt unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Bei Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden.

## **§ 11**

### **Zustimmung Dritter**

- (1) Der Landrat des Kreises Plön als für die Stadtwerke und die Gemeinde zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat die gemäß § 31a Abs. 3 LWG

erforderliche Genehmigung zur Übertragung der Aufgabe mit Schreiben vom 14.12.2010 erteilt.

- (2) Der Amtsvorsteher des Amtes Lütjenburg hat im Hinblick auf den Übergang der als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmenden Indirekteinleiterüberwachung (§ 33 LWG) seine gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 22.07.2010 erteilt.

für die Stadtwerke Lütjenburg  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Lütjenburg, den 13.07.2010

gez. Dennis Schulz  
Vorstand

für die Gemeinde Giekau  
Giekau, den 13.07.2010

gez. Manfred Koch  
Bürgermeister